

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU)

vom 18. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2022)

zum Thema:

Quarantäne-Bestimmungen Berliner Kita-Kinder

und **Antwort** vom 04. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Februar 2022)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10661
vom 18. Januar 2022
über Quarantäne-Bestimmungen Berliner Kita-Kinder

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie oft muss sich das Kita-Personal in der Woche testen?
2. Gibt es bezüglich der Testung des Kita-Personals Unterschiede, wenn die Angestellten geimpft oder ungeimpft sind?

Zu 1. und 2.: Gemäß § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist die Einhaltung der 3G-Regel am Arbeitsplatz verpflichtend. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen demnach Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind und den entsprechenden Nachweis mit sich führen oder hinterlegt haben. Hieraus ergibt sich, dass Beschäftigte in Kitas, die nicht geimpft oder genesen sind, täglich einen aktuellen negativen Testnachweis vorlegen müssen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet eine Testmöglichkeit 2 x wöchentlich anzubieten. Das geimpfte und/oder genesene Personal ist aufgefordert, dieses Angebot zu nutzen.

3. Welche Regelungen gelten bei einem positiven Testergebnis eines Angestellten?
4. Wie ist der Umgang mit den Kindern in der Kita, in der der positiv getestete Angestellte tätig ist?
5. Gibt es einen Unterschied bei den Maßnahmen in Bezug auf die Kinder, wenn es sich um einen positiv getesteten geimpften oder ungeimpften Angestellten handelt?
6. Gibt es eine einheitliche Quarantäneregelung für alle Berliner Kitas?

7. Gibt es die Möglichkeit, dass sich die Kinder aus der Quarantäne freitesten können?
8. Wie ist das Verfahren mit Geschwisterkindern?

Zu 3. bis 8.: Für positiv getestete Angestellte gelten die Regelungen zur Absonderung gemäß § 7 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (InfSchMVO) in der beschlossenen Fassung vom 01. Februar 2022. Personen mit einem positiven Testergebnis haben sich unverzüglich nach Kenntniserlangung für einen Zeitraum von 10 Tagen abzusondern. Eine Freisetzung ist frühestens am 7. Tag möglich.

Ab dem 07.02.2022 gilt in den Berliner Kindertageseinrichtungen der sogenannte Test-to-Stay-Ansatz als Regelverfahren. „Test-to-Stay“ verändert die bisherigen Regelungen für Kontaktpersonen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 InfSchMVO und ermöglicht es, dass die Kinder weiterhin innerhalb ihrer stabilen, festen Betreuungsgruppe am sozialen Geschehen in der Kita teilhaben können. Danach können Kinder sowie Beschäftigte als Kontaktpersonen zu einer Person innerhalb der Einrichtung mit positivem PCR- oder Antigen-Schnelltest die Kita weiter besuchen bzw. in der Kita tätig sein, sofern sie symptomfrei sind und an den 5 folgenden Kalendertagen negativ getestet werden. Diese Regelung findet auch auf geimpfte oder genesene Kinder bzw. Beschäftigte Anwendung. Die Testung der Kinder soll, wie bisher, zuhause von den Eltern durchgeführt werden.

Unabhängig vom Test-to-Stay-Verfahren können die Amtsärztinnen und Amtsärzte im Einzelfall (z. B. bei Ketteninfektionen innerhalb der Kohorte; besonderen Risikokonstellationen innerhalb der Betreuungsgruppe) eine Quarantäne gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Satz 4 festlegen.

Berlin, den 4. Februar 2022

In Vertretung
Aziz Bozkurt
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie